Förderprogramm „Naturnahe Flächengestaltung“ der Stadt Achern

Die Stadtverwaltung Achern möchte seinen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen einen Anreiz bieten, sich auf ihren Privatflächen für die naturnahe Gestaltung unserer Stadt einzusetzen. Hier sind Ihre Ideen und Projekte gefragt! Auch auf Ihren Flächen können bunte Blütenpflanzen und Tierarten eine Heimat finden und Sie dadurch zur Vermehrung der naturnahen Flächen in Achern beitragen.

Förderfähige Maßnahmen:

Die Förderung bei den Maßnahmen-Ziffern (**A**), (**B**) und (**C**) beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Kosten, mindestens 500 Euro und höchstens 1.500 Euro je Maßnahme. Die Gesamtkosten müssen also zumindest 1.000 Euro betragen, um später die Mindestförderung zu erhalten.

Die Förderung bei der Maßnahmen-Ziffer (**D**) beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Kosten, mindestens 200 Euro und höchstens 1.500 Euro je Maßnahme. Die Gesamtkosten müssen also zumindest 400 Euro betragen, um später die Mindestförderung zu erhalten.

Gefördert werden folgende Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Arten- / Lebensraumvielfalt (Biodiversität):

(A) Naturnahe Umgestaltung und Bepflanzung von bestehenden Firmengeländen, Gärten, Terrassen oder Balkonen im Siedlungsbereich

Förderfähige Aufwendungen sind Kosten für sämtliche benötigte Pflanzen, Boden und weitere Materialien sowie deren Anlieferung / Umsetzung durch beauftragte Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung.

(B) Pflanzungen von Einzelbäumen auf Streuobstwiesen im Außenbereich

Gefördert wird die Pflanzung von hochstämmigem Kernobst (Apfel/Birne) und hochstämmigem Steinobst (Pflaume/Zwetschge/Kirsche). Weitere mögliche Arten sind Elsbeere, Speierling, Quitte und Mispel. Sorten finden sich in der Liste der Pflanzempfehlungen (siehe Homepage Stadt Achern). Die Bäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 160 cm bis zum ersten Seitenast aufweisen. Es muss sich um wurzelnackte Bäume oder Ballenpflanzen handeln. Containerpflanzen sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Pflanzabstand muss zwischen den einzelnen Streuobstbäumen mindestens 10 m betragen. Förderfähig sind Kosten für Pflanz- und Bodenmaterial sowie (kunststofffreien) Baumschutz, deren Anlieferung durch beauftragte Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung. Von der Förderung ausgeschlossen sind Pflanzungen auf eingezäunten Grundstücken.

(C) Oberflächen-Entsiegelung

Die Entsiegelung von versiegelten Flächen (z. B. asphaltierte oder gepflasterte Flächen, Schottergärten) wird mit 25 Euro/m² gefördert. Voraussetzung ist, dass die entsiegelten Flächen im Anschluss begrünt werden. Förderfähige Aufwendungen sind Kosten für die Flächenentsiegelung (inkl. Entsorgung) sowie die Bepflanzung, Anlieferung von Material sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung. Gegebenenfalls muss ein Nachweis über die fachgerechte Entsorgung der Materialien erbracht werden. Eine Kombination mit den Förderfeldern A und B ist möglich.

(D) Nisthilfen und Habitate für Tiere und Insekten

Gefördert werden Maßnahmen zum Vogelschutz, Insektenschutz, Kleinsäuger- und Fledermausschutz etc. Darunter fallen auch Kotbretter zum Fassadenschutz bei Schwalbennisthilfen. Das Ausleihen von Hubsteigern zur Montage in großer Höher sowie die Montage durch Dritte (Handwerksbetriebe) werden ebenfalls zu 50 Prozent gefördert.

Antragstellerin/Antragsteller (Antragsformular)

Antragsberechtigt sind Privatpersonen (z.B. Einzelpersonen, Verbünde von Einzelpersonen) sowie Unternehmen. Nicht antragsberechtigt sind Vereine und Initiativen.

Anträge auf Fördermittel können gestellt werden von:

• Grundstückseigentümerinnen und Grundstückeigentümern.

• Mieterinnen oder Mietern / Pächterinnen und Pächtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern.

Grundsätze der Förderung

• Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Achern.

• Ausschließlich vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen und nicht weiterbearbeitet.

• Die Verteilung der Fördermittel erfolgt stets gemäß der jeweils zum Stand der Antragsstellung gültigen Fassung der Förderrichtlinie. Sie richtet sich zudem nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung mit dem Haushaltsplan.

• Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt im sogenannten „Windhundprinzip“; sprich in der Reihenfolge der Eingänge (Datum und Uhrzeit) der vollständigen Anträge.

• Fördermittel können nur bewilligt werden, sofern dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Die verfügbaren Haushaltsmittel sind 2025 auf 5.000 Euro begrenzt.

• Die Stadt Achern behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.

• Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

• Eine Haftung der Stadt Achern im Zusammenhang mit einer Förderung (beziehungsweise dem Fördertatbestand) ist ausgeschlossen.

• Die Stadt Achern ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel durch Vorortbesichtigung bei dem Empfänger der Fördermittel zu prüfen. Diese Prüfung kann sowohl von der Stadt Achern als auch von einer beauftragten dritten Person vorgenommen werden.

Bedingungen und Voraussetzungen

• Gefördert werden Maßnahmen im Siedlungsgebiet der Stadt Achern (inkl. Stadtteile). Die Maßnahmen (**A)** und (**C)** sind nur auf Grundstücken mit Wohn- oder Gewerbebebauung förderfähig, die Maßnahme (**B)** ist nur im Außenbereich förderfähig.

• Förderfähig bei den Maßnahmen (**A)** und (**B)** sind nur Pflanzen und Gehölze, die der städtischen Liste der Pflanzempfehlungen entsprechen. Saatgutmischungen müssen aus nachweislich regionalem Saatgut bestehen.

• Die verwendeten Materialien müssen wo möglich umweltfreundlich, naturnah und zertifiziert sein und aus der Region stammen. Torfhaltige Erde ist nicht förderfähig.

• Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme bewilligt sein.

• Die Maßnahme muss im Jahr der Antragsstellung umgesetzt werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme der Stadt Achern unter Vorlage aller Belege bis spätestens zum Ende des Jahrs der Bewilligung schriftlich zu melden.

• Kann eine bewilligte Maßnahme im Jahr der Antragsstellung nicht umgesetzt werden, entfällt hierfür die Zusage der Fördermittel. Ausnahmen sind dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller zu verantworten ist.

• Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelmaßnahme nicht übersteigen.

• Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sichert zu, dass Pflege und Erhalt der Maßnahmen für mindestens fünf Jahre gewährleistet werden. Streuobstpflanzungen und Entsiegelungen sind für mindestens zehn Jahre zu erhalten.

• Nicht förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/ oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind, die außerhalb der Stadt Achern liegen sowie wenn Pflanzen, die nicht in der städtischen Liste der Pflanzempfehlungen enthalten sind, gepflanzt werden.

• Nicht förderfähig sind Maßnahmen, für die Ökopunkte gemäß §2 Abs.1 der Ökokontoverordnung vom 19. Dezember 2010 (ÖKVO) erzielt werden.

Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

• Über Förderanträge entscheidet das Fachgebiet 6.2 - Tiefbau, Mobilität und Grünflächen der Stadt Achern.

• Nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Vorlage des Auszahlungsantrags inkl. aller Rechnungen und einer Fotodokumentation, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel.